

setzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl. S. 419, berichtigt S. 1032), der Baunutzungsverordnung (BauNV0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBL. I S. 1763) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung des rechtsverbindlichen Bauleitplanes "Blumenau" vom 23.07.1968 für den Teilbereich der Parzellen Nrn. 105, 105a, 114 und 115, Fl.Nrn. 1051/61, 1051/3, 1051/42 und 1051/8 Gemarkung Sulzbach.

§ 1

- A) Der vom Stadtbauamt erstellte Bebauungsplanausschnitt (Bestandsplan) vom 28.02.1986 für den vorgenannten, geänderten Teilbereich wird hiermit aufgestellt.
- B) Die Bauleitplanänderung beinhaltet neben den beiden Einfamilienhäusern (E+D) auf den Parzellen Nr. 105 und 105a, für die eine Dachneigung von $38 - 42^{\circ}$ und eine max. Kniestockausbildung einschl. Pfette von 0,70 m festgesetzt wird und deren Nebengebäuden (Dachneigung $10 - 15^{\circ}$) noch die Wohngebäude auf den Parzellen 114 und 115, welche aufgrund des dort stark hängigen Geländes, mit ausgebautem Untergeschoß (E+U+D) zugelassen werden.

Alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bauleitplanes "Blumenau" bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

- C) Der Bauleitplanausschnitt (Bestandsplan) vom 28.02.1986 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2

Der geänderte Bauleitplan (Bebauungsplan) tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) in Kraft".

1.

B E K A N N T M A C H U N G

verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) für das Gebiet "Blumenau" in Sulzbach-Rosenberg;
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg hat in seiner Sitzung am 22.04.1986 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bauleitplan für das Gebiet "Blumenau" im Bereich Parzellen Nrn. 105, 105a, 114 und 115, Fl.Nrn. 1051/61, 1051/3, 1051/42 und 1051/8 Gemarkung Sulzbach im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG zu ändern.

Statt des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehenen erdgeschossigen Kindergartens werden nun zwei Einfamilienwohnhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß (E+D) zugelassen. Die Dachneigung wird auf $38 - 42^\circ$, die Kniestockausbildung einschließlich Pfette auf max. 0.70 m festgesetzt. Die Nebengebäude sind ebenfalls mit einem Satteldach, Neigung $10 - 15^\circ$ zu versehen. Auf den Parzellen Nrn. 114 und 115 werden auf Grund des stark hängigen Geländes statt einer zweigeschossigen Wohnbebauung, Gebäude mit ausgebautem Unter- und Dachgeschoß (E+U+D) zugelassen. Dachneigung und Kniestockausbildung wie vor.

Der geänderte Bauleitplan (Bebauungsplan) liegt nunmehr im Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, Zimmer 2, dauernd während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Vorschriften des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG wird verwiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung mit Ausnahme von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Vorliegendes Druck-/Schriftstück wurde entsprechend der Anordnung ordnungsgemäß veröffentlicht und ortsüblich bekanntgemacht.

8458 Sulzbach-Rosenberg
STADT SULZBACH-ROSENBERG

I.A. *Pöner, 03.09.1986*

Göth
1. Bürgermeister *[Handwritten Signature]*

2. Veröffentlichungen

An den Anschlagstellen vom 30.07.1986 bis einschl.01.09.1986.

Im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung.